

Satzung zur Regelung von Wahlwerbung

Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Zeiten, Berechtigte und Standorte
- § 3 Anforderungen an die Werbeträger
- § 4 Antragspflicht
- § 5 Erlaubnisversagung
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung
- § 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme
- § 9 Gebühren, Kosten
- § 10 Haftung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der politischen Werbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Werbeträgern auf öffentlichen Flächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen im Sinne der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung. Die Wahlwerbekommission kann abweichende Regelungen von dieser Satzung treffen.

§ 2 Zeiten, Berechtigte und Standorte

(1) Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens mit dem 43. Tag vor dem Wahltermin und endet mit diesem.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbesatzung sind Organisationen und Personen, die mit eigenen Vorschlägen an den Wahlen für Vertretungskörperschaften und Parlamente antreten.

(3) Informationsstände

Für mobile Informationsstände sind folgende Standorte vorrangig vorgesehen:

Standort 01: Markt, ggü. Nogenter Platz

Standort 02: Markt, ggü. Marktpassage Höhe Denkmal

Standort 03: Goldene Ecke

Standort 04: Kaiserstraße, ggü. Haus-Nummer34

Standort 05: Markt, Brunnen

Standort 06: Kaiserstraße, vor ehemals „Ihr Platz“

Standort 07: Kaiserstraße, vor Haus-Nr. 22, zwischen den Bäumen

Standort 08: Neue Poststraße / Ecke Bahnhofstraße

Standort 09: Neue Poststraße, vor Haus-Nummern 10-12

Standort 10: Neue Poststraße, vor Amtsgericht

§ 3 Anforderungen an die Werbeträger

Werbeträger sind Stell,- Häng- oder Großflächenplakatschilder. Von ihnen dürfen keine Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen. Sie müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 8 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) entsprechen.

§ 4 Antragspflicht

Für die Wahlkampfzeit gelten folgende Bestimmungen:

Werbeträger für Veranstaltungen sind gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg zu beantragen.

Werbeträger als Großflächenplakatschilder sind gemäß dieser Satzung zu beantragen. Der Antrag ist einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen schriftlich beim Amt für öffentliche Ordnung einzureichen.

Liegen mehrere Anträge verschiedener Berechtigter auf gleiche Standorte vor, gilt das frühere Antragsdatum als entscheidend. Bei einem Standort, an dem mehrere Großflächenplakatschilder aufgestellt werden können, wird der Standort dem Antragseingang nach durch das Amt für öffentliche Ordnung zugewiesen.

Informationsstände sind gemäß dieser Satzung zu beantragen. Der Antrag ist auf dem Formblatt einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Aufstellung schriftlich beim Amt für öffentliche Ordnung einzureichen.

§ 5 Erlaubnisversagung

Bei Rechtsverstößen ist die Erlaubnis zu versagen. Dies gilt insbesondere wenn:

- überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll.

§ 6 Anzeigepflicht

Sonstige Werbeträger sind beim Amt für öffentliche Ordnung anzuzeigen. Hierbei sind die Anzahl der sonstigen Werbeträger sowie der Zeitraum der Aufstellung im Rahmen der Wahlkampfzeit dem Amt für öffentliche Ordnung schriftlich mindestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen anzugeben. Die Anforderungen dieser Satzung sind dabei zu berücksichtigen. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

§ 7 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

- a) Die Anbringung von Wahlwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrsschildermasten sowie an Lichtzeichenanlagen ist nicht gestattet.
- b) Innerhalb von Kreisverkehren und auf Verkehrsinseln darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
- c) Es ist darauf zu achten, dass der Blick auf Fußgängerüberwege nicht durch Wahlwerbung versperrt wird.
- d) Die Anbringung von Wahlwerbung an Laternen ist in Form von Einzelplakaten, Doppel- und Dreieckständern zulässig. An antiken Laternen ist die unmittelbare Anbringung untersagt, ein Umstellen der Laterne mit Doppel- oder Dreieckständern erlaubt.
- e) Die Befestigung ist nur mittels Kabelbinder erlaubt. Eine Beschädigung durch diese ist zu verhindern.
- f) Plakatständer dürfen nicht im Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen aufgestellt werden.
- g) An allen Bäumen im Stadtgebiet ist das Aufstellen von Wahlwerbung mittels Doppel- bzw. Dreieckständer gestattet. Das Anbringen von Plakaten ist ausschließlich mit Materialien erlaubt, die keine Schäden am Baum verursachen.

§ 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Bäumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen sieben Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- Hänge-, Stell- und Großflächenplakatschilder, die in der Wahlkampfzeit ausgebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen

abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug sowie einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Siegburg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 4 und § 5 werden nicht erhoben.

§ 10 Haftung

Der Berechtigte ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Stadt Siegburg ist von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg,
Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Franz Huhn
Bürgermeister